

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.
EnergieForum Berlin | Stralauer Platz 33-34 | 10243 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages



Ansprechpartner

Telefon: +49 30 293671-0

Berlin, 10. September 2026

**Nachbesserungsbedarf bei der BEHG-Novelle:
bedarfsgerechte Zuteilung und stabile Überschusspreise in 2027**

Sehr geehrte(r) 

Der Deutsche Verband Flüssiggas e. V. (DVFG) vertritt die mittelständisch geprägte Flüssiggaswirtschaft und hatte sich mit einem Appell zur Neuausrichtung der BEHG-Novelle bereits im August 2026 an BMUKN und BMWI gewandt. Mit der Drucksache 462/26⁸⁵ befindet sich der Gesetzentwurf nun im parlamentarischen Verfahren; wir bitten Sie, sich im Rahmen der Ausschussberatungen für zwei konkrete Änderungen einzusetzen.

1. Bedarfsgerechte statt pauschale Gebotsbegrenzung

Die neu vorgesehene Beschränkung der Gebote auf Compliance-Konten mit einer Obergrenze von 20 Prozent je Termin (§ 12 Abs. 1a BEHV-E) begrüßen wir ausdrücklich; sie dürfte die Überzeichnung durch reine Finanzakteure verringern.

Die Obergrenze bezieht sich jedoch weiterhin pauschal auf die zum Termin angebotene Versteigerungsmenge, nicht auf den tatsächlichen Bedarf des einzelnen Verantwortlichen. Der nEHS ist dabei ein stark gespreizter Markt: Von rund 2.000 BEHG-Verantwortlichen entfielen 2024 auf die zehn größten allein 45 Prozent der abgabepflichtigen Emissionen⁸⁶. Ein pauschaler Deckel trifft diese Konzentration nicht: Für die wenigen sehr großen, kapitalstarken Verantwortlichen bleibt er hoch genug, um weiterhin über den Eigenbedarf hinaus zu bieten und so Zuteilungsanteile zu sichern, während er für die zahlreichen kleineren mittelständischen Verantwortlichen ohnehin nie bedarfsrelevant wird. Im Ergebnis verschiebt sich die zuvor kritisierte Bevorteilung finanzstarker Akteure lediglich von externen Spekulanten auf finanzstarke Akteure innerhalb des Kreises der Verpflichteten selbst – weiterhin zulasten kleinerer mittelständischer Bieter.

⁸⁵ Bundesrat, Drucksache 462/26 vom 14. August 2026.

⁸⁶ Umweltbundesamt/DEHSt, „Der Nationale Emissionshandel“, Stand 21.05.2026.

Wir fordern den Deutschen Bundestag auf, im weiteren Verfahren ein diskriminierungsfreies Zuteilungssystem einzurichten, das sich am tatsächlichen Zertifikatsbedarf der einzelnen Verantwortlichen orientiert statt an einer pauschalen Obergrenze bezogen auf die Versteigerungsmenge. Die konkrete Ausgestaltung sollte Gegenstand der Ausschussberatungen sein; wir stehen hierzu gerne beratend zur Verfügung.

2. Überschuss- und Nachkaufmengenpreise auf dem Niveau von 2026 belassen

Unverändert bleibt die Anhebung der Preise für Zertifikate, die außerhalb der Auktion bezogen werden müssen: Der Überschussmengenpreis steigt von 68 auf 73 Euro, der Nachkaufmengenpreis von 70 auf 75 Euro – jeweils um 5 Euro. Das widerspricht dem erklärten Ziel der Novelle, die CO₂-Bepreisung 2027 „stabil auf dem Niveau des Vorjahres“ zu halten.

Besonders gravierend wirkt sich das auf die Gewinnspanne aus, die sich aus dem unter Punkt 1 beschriebenen Bieterverhalten ergibt: Wer zum Zuschlagspreis von 65 Euro mehr Zertifikate ersteigert als selbst benötigt, kann den Überschuss am Markt zu einem Preis anbieten, der durch den amtlichen Überschussmengenpreis nach oben gedeckelt wird – kein Käufer würde mehr zahlen, wenn er zu diesem Preis auch direkt bei der beauftragten Stelle erwerben kann. Diese Spanne steigt von 3 Euro je Zertifikat (68 minus 65 Euro) im Jahr 2026 auf 8 Euro je Zertifikat (73 minus 65 Euro) im Jahr 2027 – eine Steigerung um mehr als das 2,6-Fache. Von dieser deutlich verschärften Anreizwirkung profitieren gerade die unter Punkt 1 beschriebenen kapitalstarken Akteure überproportional.

Auch im gewichteten Mittel über alle Bezugswege steigt der Preis: Da 2026 bereits rund ein Drittel des Bedarfs außerhalb des Preiskorridors gedeckt werden musste⁸⁷ und für 2027 eher ein größerer Anteil zu erwarten ist, ergibt sich rechnerisch ein Anstieg von rund 66 auf rund 68 Euro – dem Kunden gegenüber dürfen zudem ohnehin nur 60 Euro deklariert werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 CO₂KostAufG), sodass bereits heute 10 Prozent der CO₂-Kosten nicht transparent ausgewiesen werden, mit steigender Tendenz.

⁸⁷ Umweltbundesamt/DEHSt, „Der Nationale Emissionshandel“, Stand 21.05.2026: 2024 rund 295 Mio. verkaufte nEZ (jeweils in der Festpreisphase mit unbegrenztem Angebot).

Wir bitten Sie daher, im Rahmen der Ausschussberatungen darauf hinzuwirken, dass Artikel 2 Nummer 8 (§ 14) und Nummer 9 (§ 15) BEHV-E geändert werden: Der Überschussmengenpreis soll 2027 bei 68 Euro, der Nachkaufmengenpreis bei 70 Euro belassen werden – auf dem Niveau von 2026, statt beide um 5 Euro anzuheben.

Wir stehen Ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Energieträger Flüssiggas

Flüssiggas (LPG) – nicht zu verwechseln mit verflüssigtem Erdgas (LNG, Methan) – besteht aus Propan, Butan und deren Gemischen und wird bereits unter geringem Druck flüssig. Der Energieträger verbrennt CO₂-reduziert und schadstoffarm. Die erneuerbaren Varianten sind als biogenes Flüssiggas und künftig als Dimethylether (rDME) verfügbar. Flüssiggas wird für Heiz- und Kühlzwecke, als Kraftstoff (Autogas), in Industrie und Landwirtschaft sowie im Freizeitbereich eingesetzt. www.dvfg.de/der-energietraeger-fluessiggas/

Lobbyregister-Nr. R002049